

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Geschäftsordnung des Universitätsrates der Bauhaus-Universität Weimar		Ausgabe 08/2018
	erarb. Dez./Einheit BdP	Telefon 1117	Datum 22. Febr. 2018

Für die Tätigkeit des Universitätsrates gelten die Festlegungen des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) und der Grundordnung der Bauhaus-Universität Weimar (GO). Der Universitätsrat der Bauhaus-Universität Weimar gibt sich gem. § 32 Absatz 6 ThürHG die folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Vorsitz, Stellvertretung

(1) Die Mitglieder des Universitätsrats wählen aus ihren externen Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden im Falle einer Verhinderung. Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Universitätsrates leitet die Wahl.

(2) Die/der Vorsitzende bereitet die Beratungen des Universitätsrats vor, eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/er vollzieht die Beschlüsse und vertritt den Universitätsrat gegenüber der Universität und der Öffentlichkeit. Bei Abwesenheit nimmt die Stellvertreterin/der Stellvertreter diese Aufgaben wahr. Sind in einer Sitzung der/die Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter verhindert, obliegt die Sitzungsleitung dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Universitätsrats.

§ 2 Geschäftsstelle

Zur seiner Unterstützung verfügt der Universitätsrat über eine Geschäftsstelle im Büro des Präsidenten (Referent/in und Sekretariat des Universitätsrates). Die Referentin/der Referent unterstützt die Vorsitzende/den Vorsitzenden; insbesondere ist sie/er verantwortlich für die Einladung zu den Sitzungen, für die Protokollierung sowie die Verteilung der Protokolle.

§ 3 Einladungen zu den Sitzungen

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft den Universitätsrat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Bereitstellung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen ein. Vertrauliche Unterlagen können zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Universitätsrats für die Mitglieder ausgelegt werden.

(2) Der Universitätsrat tagt mindestens zweimal im Studienjahr; einmal davon in einer gemeinsamen Beratung mit dem Senat und dem Erweiterten Präsidium. Der Universitätsrat kann Rahmenterminpläne für seine Beratungen vereinbaren.

(3) Die/der Vorsitzende hat den Universitätsrat einzuberufen, wenn zwei stimmberechtigte Mitglieder des Universitätsrats, das Präsidium oder der Senat dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.

§ 4 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen.

(2) Alle Mitglieder des Universitätsrats sowie das Präsidium können verlangen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Voraussetzungen ist der rechtzeitige Eingang des Antrages in der Geschäftsstelle des Universitätsrates spätestens drei Wochen vor der Sitzung in schriftlicher oder elektronischer Form (konkreter Beschlussantrag mit Begründung zzgl. der zur Beratung erforderlichen Unterlagen).

(3) Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder (Beschluss). Unter dem Punkt „Verschiedenes“ können nur Gegenstände einfacher Art behandelt werden, für die eine Vorbereitung der Mitglieder nicht erforderlich ist.

§ 5 Beschlussfassung und Wahlen

(1) Die Sitzungsleitung stellt am Anfang der Sitzung die Beschlussfähigkeit gem. § 24 Absatz I ThürHG fest. Ist der Universitätsrat nicht beschlussfähig, wird innerhalb einer angemessenen Frist eine neue Sitzung einberufen.

(2) Der Universitätsrat kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.

(3) Der Universitätsrat beschließt in offener Abstimmung. Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim. Im Übrigen ist geheim abzustimmen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

(4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Kommt bei Personenwahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit für eine Kandidatin/einen Kandidaten zustande, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen statt. In der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Bei den Wahlen gem. § 31 ThürHG in Verbindung mit § 10 bzw. 12 GO ist zur Präsidentin/zum Präsidenten bzw. zur Kanzlerin/zum Kanzler gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der sechs stimmberechtigten Mitglieder des Universitätsrats erhält. Absatz 5 findet Anwendung.

§ 6 Umlaufverfahren, Eilentscheidungsrecht

(1) Der Universitätsrat kann ausnahmsweise auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen. In diesem Fall gibt die/der Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit den Mitgliedern des Universitätsrats bekannt und fragt die Zustimmung im Umlaufverfahren ab. Die entsprechende Vorlage wird dem Universitätsrat schriftlich oder elektronisch (per Mail oder im Portal des Universitätsrates) zur Verfügung gestellt. Der/die Vorsitzende bestimmt eine angemessene Frist zur Abgabe der Rückmeldungen; verspätet eingegangene Rückmeldungen werden nicht berücksichtigt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt hat. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unzulässig, wenn mindestens drei Mitglieder in ihrer Rückmeldung begründet dem schriftlichen Verfahren widersprechen.

(2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben und die nicht im Umlaufverfahren entschieden werden kann, entscheidet der/die Vorsitzende für den Universitätsrat. Die Gründe für Form und Inhalt der Entscheidung sind den Mitgliedern des Universitätsrats unverzüglich mitzuteilen. Der Universitätsrat kann die vorläufige Entscheidung aufheben, soweit die Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

§ 7 Protokoll

(1) Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll gefertigt. Die Protokollführung obliegt der Referentin/dem Referenten des Universitätsrats oder im Verhinderungsfall der Stellvertreterin/dem Stellvertreter. Das Protokoll wird von der protokollführenden Person unterzeichnet.

(2) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Universitätsrats per Mail oder über das Portal des Universitätsrates zugestellt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach dem Versenden Einspruch bei der Geschäftsstelle eingelegt wird. Wird in dieser Frist Einspruch erhoben, so wird über die Genehmigung des Protokolls in der nächsten Sitzung des Universitätsrats auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags auf Änderung der Niederschrift beraten, sofern nicht die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Protokollführer/der Protokollführerin dem Einspruch stattgibt.

(3) Nach der Genehmigung können Einwendungen gegen das Protokoll nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 8 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Hochschulöffentlichkeit der Sitzungen des Universitätsrats bestimmt sich nach § 29 Absatz I GO. Die Protokolle werden nicht veröffentlicht. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten eine Ausfertigung des Protokolls zur Kenntnis. Der Universitätsrat beschließt am Ende jeder Sitzung, welche Informationen veröffentlicht werden und legt die jeweilige Art der Veröffentlichung fest.

(2) Die an einer Sitzung Beteiligten sind gem. § 29 Absatz II GO in Verbindung mit § 25 Absatz II ThürHG zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten inkl. der Beratungsunterlagen verpflichtet. Über Ausnahmen beschließt die/der Vorsitzende. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch Beschluss. Die Änderung findet ab der nächsten Sitzung des Universitätsrats Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt an dem der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Universitätsrats (Hochschulrats) der Bauhaus-Universität Weimar vom 10.06.2013 (MdU 22/2013, S. 196 ff) außer Kraft.

Weimar, 15.02.2018

Dr. Rainer Ambrosy
Vorsitzender des Universitätsrats